

UVP-Vorprüfung Höllentalbrücken

Daten und Informationsgrundlage

Der Vorprüfung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) Frankenwaldbrücken im Höllental und Lohbachtal, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, 07.05.2019
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Frankenwaldbrücken im Höllental und Lohbachtal, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, 07.05.2019
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Frankenwaldbrücken“, Stadt Lichtenberg und Gemeinde Issigau, IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach, 07/2019
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Gebiet Frankenwaldbrücken), Stadt Lichtenberg, IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach, 07/2019

Rechtsgrundlagen

Das geplante Projekt kann Anl. 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Ziffer 18.7.2 UVPG: Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des §35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 bis 100.000 qm zugeordnet werden. Dementsprechend ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht (§7 Absatz 1 UVPG) nötig.

Sachverhaltsdarstellung

Träger des Vorhabens ist der Landkreis Hof. Das Vorhaben befindet sich im Nordwesten des Landkreises Hof im Höllental bzw. südlich und östlich des Stadtgebiets von Lichtenberg zwischen Lichtenberg und dem Issigauer Gemeindeteil Eichenstein. Geplant ist der Bau zweier Hängebrücken mit Aussichtsplattform, Besucherzentrum und zentralem Parkplatz.

Das Projekt im Detail: Die Höllentalbrücke (1030 m Länge) spannt sich über das Naturschutzgebiet Höllental. Sie endet in der Nähe von Eichenstein. Dort markiert eine Aussichtsplattform (Höllentalterrassen) den Umkehrpunkt. Die Lohbachbrücke erstreckt sich auf 387 Metern Länge über den Lohbach und endet an der Burgruine von Lichtenberg. Verbunden sind die beiden Brücken über einen Fußweg am Bergrücken zwischen Kesselfels und Schwedenstein (Drehkreuz Wildnis). Der Zustieg zu den Brücken erfolgt von einem zentralen Parkplatz mit Besucherzentrum am Frankenwaldsee, südlich von Lichtenberg über die Angerleite zur Höllentalbrücke.

Bezugnehmend auf § 7 Absatz 1 UVPG wurden folgende Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung angewendet (nach Anlage 3 UVPG).

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1. Merkmale des Vorhabens	Hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung zweier Hängebrücken (Brückenpfeiler und – fundamente, Brücke einschließlich Abspannseile); Eingangs- und Ausstiegsbereiche; zentraler Parkplatz (zur Hälfte renaturierbare Interimparkplätze); Besucherzentrum (Funktionsgebäude mit Gastronomie, DLRG-Stützpunkt, Toiletten, Umkleidekabinen; Rückbau des vorhandenen maroden Freizeitzentrums); naturnahe Umgestaltung des Seeufers; Wegekonzept (inkl. Anlage von

	Naturlehrpfaden und Naturerlebnisräumen, Umgehung sensibler Bereiche, Aussichts- und Fotopunkte); Bauliche Eingriffe in das Naturschutzgebiet durch Absturzsicherung und weitere notwendige Sicherungsmaßnahmen; Größe
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nein
1.3 Nutzung nat. Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende Flächenverluste durch Baustellen-Einrichtung - Flächenverluste und Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung durch Überbauung an Maststandorten, Brückenpfeilern und – fundamenten, Eingangs- und Ausstiegsbereichen; ein geringer Teil davon ist FFH-Lebensraumtyp - Indirekter Flächenverlust von FFH-Lebensraumtypen durch erhöhte Besucherhäufigkeit v.a. an Felsen - Zwischenlagerung abgeschobenen Oberbodens und Verwendung bei der Geländegestaltung - Geringfügige Veränderung des Reliefs bzw. der Bodenstruktur im Bereich des Besucherzentrums durch Geländeregulation (Auffüllungen und Abgrabungen) - Aus Sicherheitsgründen bau- und betriebsbedingte leichte Schneisenbildung an den Hängen der Brückenköpfe durch Entfernung einzelner Äste oder Bäume (einzelstammweise Entnahme, Umfang ca. 90 m²)
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Erhöhtes Aufkommen von Müll und anderen „Hinterlassenschaften“ -> Flächendeckende Versorgung mit Mülleimern und regelmäßige Leerung, Bereitstellung von Hundekottüten, Ahndung von weggeworfenen Gegenständen, saubere Toilettenanlagen in regelmäßigen Abständen, Rauchverbot im Bereich der Brücken, besondere Beschilderung mit Hinweis auf Waldbrandgefahr, Überwachung durch Ranger
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt Erschütterungen (Bau der Fundamente, Bohrungen, Bau von Eingangsbereichen) auf begrenztem Raum, Lärm, stoffliche Immissionen (Baufahrzeuge, Bauvorhaben) - Betriebsbedingt Lärm (erhöhte Besucherzahlen), stoffliche Immissionen (Abfall-Aufkommen), kleinräumige klimatische Auswirkungen im Bereich des Besucherzentrums, Verschlechterung der Luftqualität durch Anstieg des Verkehrs, besonders an Wochenenden; bei Hitze geringer Luftaustausch z.B. im Zufahrtsbereich des Park
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle,	

Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Bauphase: Flüssige Schadstoffe (Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen)
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes	Nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nein

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2. Standort des Vorhabens	
2.1 Nutzungskriterien	Gebäude, befestigte Flächen, Straßen, Wege, landwirtschaftliche Nutzung als Grünland im Bereich des geplanten Besucherzentrums, überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung
2.2 Qualitätskriterien	<p>Landschaft Geprägt von Wald, Felsen, den beiden Fließgewässern und vielen Waldwegen</p> <p>Biologische Vielfalt Im Planungsgebiet finden sich folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation - Hainsimsen-Buchenwälder - Waldmeister-Buchenwälder - Schlucht- und Hangmischwälder - Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide - Silikatschutthalden - Silikatfelsen mit Pionierrasen <p>Pflanzen Bachbegleitende Auwälder, edellaubholzreiche Hang- und Schluchtenwälder, Felsheiden auf markanten Felsen, wärmeliebende Säume und Gebüsche, Hochstauden- und Altgrasfluren, Feuchtwiesen, Bäume mit Höhlen, Spalten oder abplatzenden Rindenbereichen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant sein können</p> <p>Tiere Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie auch besonders oder streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Z.B. Fischotter, Bachneunauge, Groppe, zahlreiche Fledermausarten</p>

	<p>Untergrund/Boden Gesteinsformationen aus Diabasen und Diabastuffbrekzien, teilw. Diabastuffe, großflächige Schutthalden aus Grob- und Blockschutt, Blockhalden glazialen Ursprungs; sehr skeletthaltige Hangböden, Lehm mit schlechter Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen: 30-39), Braunerden, in Selbitz auch Braunerdegleye und Gleye; keine bekannten Altlasten</p> <p>Wasser - Frankenwaldsee, Planungsgebiet wird gequert von Selbitz (Gew. 2. Ordnung) und Lohbach - Heilquellenschutzgebiet - Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrückhalteflächen im Selbitztal</p>
2.3 Schutzkriterien	
2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	Das Projekt überspannt das gesamte FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (11 FFH-Lebensraumtypen, darunter 2 prioritäre Lebensraumtypen, 3 FFH-Arten); Geringe Beanspruchung sensibler Vegetationsbereiche; Die Brückenenden liegen jeweils am Rand des Schutzgebiets. Durch die sehr geringen Auflagebereiche der Brücken werden Flora und Fauna so wenig wie möglich beansprucht. Der Großteil des Schutzgebiets, das sich im Brückenkorridor befindet, wird weit oberhalb der Baumkronen überspannt.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Das Projekt überspannt das gesamte Naturschutzgebiet NSG-00526.01 „Höllental“; Geringe Beanspruchung sensibler Vegetationsbereiche; Die Brückenenden liegen jeweils am Rand des Schutzgebiets. Durch die sehr geringen Auflagebereiche der Brücken werden Flora und Fauna so wenig wie möglich beansprucht. Der Großteil des Schutzgebiets, das sich im Brückenkorridor befindet, wird weit oberhalb der Baumkronen überspannt.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	LSG „Selbitztal mit Nebentälern“ im Gebiet des Landkreis Hof, LSG „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	03552- Teufelsfelsen 03558- Kesselfels 03563- Drachenfels
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 BNatSchG	nein
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4	angrenzend im Südosten des sog. Serpentinwegs Heilquellenschutzgebiet „Höllental“

WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der überplanten Gebiete befindet sich kein denkmalgeschützter Gebäudebestand und keine bekannten Bodendenkmäler - Im Geltungsbereich des Planes befinden sich zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude oder deren Überreste, u.a. die Burgruine Lichtenberg - Als Bodendenkmal geschützt sind Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der befestigten Kernstadt von Lichtenberg.

Schutzgüter 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung im Bereich von Gebäuden (Besucherzentrum, Toilettengebäude), im Bereich des Parkplatzes (Asphaltierung der Hauptzufahrten), im Bereich der Brückenfundamente. - Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser nicht auszuschließen - Bei langanhaltender Trockenheit Staubemissionen im Bereich der Parkplätze - Erhöhte (Tritt-)Belastung der Felsen 	-
Wasser	keine	-
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt: Gasförmige Schadstoffe in Form von Fahrzeugabgasen - Betriebsbedingt: Verschlechterung der Luftqualität durch Anstieg des Verkehrs bes. an Wochenenden - Anlagenbedingt: Bei Hitze geringer Luftaustausch z.B. im Zufahrtsbereich des Park; Kleinräumige 	-

	<p>klimatische Auswirkungen im Bereich des Besucherzentrums</p>	
Tiere	<p>Baubedingte Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen auf geschützte Arten in Form von Vergrämung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Fällung von Bäumen, Baufeldfreimachung: direkter Verlust von Individuen oder Quartierverlust verschiedener Fledermausarten - Baubedingte Störungen möglicher Höhlenbäume geschützter Vogelarten - Anlagenbedingt: Barrierewirkung und ggf. Kollision der Brücke für v. a. nacht- und dämmerungsaktive Greif- und Großvögel - Betriebsbedingt: Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Revieren geschützter Vogelarten - Durch die Baustelle am Standort Höllental-Südwest (HE LW) könnten 5 Spalten in toten Baumstümpfen betroffen sein; Ausgleich über CEF-Maßnahmen - Betriebsbedingtes Risiko für Schlingnattern, auf Wegen und entlang von Säumen von Besuchern erschlagen zu werden - Betriebsbedingte Beunruhigung von Tageseinständen der Fischotter durch Lärm und stoffliche Immissionen (erhöhte Besucherzahlen); Individuelle Verluste bei Unfällen durch erhöhten Individualverkehr 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkter Flächenverlust an FFH-Lebensraumtypen (Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald) von 637 m² (Verlust von 0,29 % der Gesamtfläche) - Anlagenbedingt: Durch Überlastung massive Gefährdung der unter Naturschutz stehenden, besonders sensiblen Flora am Aussichtsfelsen König David 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung der Belastbarkeit des Wandergebiets, Einbüßung seiner Attraktivität - Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der filigranen Architektur der Brücken 	-
Kultur-/Sachgüter	keine	-
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Subjektive Störeffekte für Stille und Einsamkeit suchende Wanderer durch größere Besucherströme (hauptsächlich auf den Bereich des Brücken-Rundweges beschränkt, also örtlich eingegrenzt) - Visuelle Störungen durch Besucherzentrum, Brücken und –Pfeiler, dadurch Beeinträchtigung des subjektiven Naturerlebnisses - Bei langanhaltender Trockenheit Staubemissionen im Bereich der Parkplätze Staubemissionen 	-

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Im Hinblick auf die zahlreichen geplanten Minderungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, das „Risikomanagement“ zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen sowie eine ökologische Baubegleitung zur Minimierung der Eingriffe und

Störungen im Naturhaushalt können die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich angesehen werden. Aus diesem Grund ist eine UVP nicht erforderlich

UVP erforderlich? (ja/ nein): Nein